Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 2013/04/11 410-001/13

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.04.2013

Rechtssatz

Eine Verhängung der Schubhaft allein zum Zwecke der Verlängerung der in§ 39 Abs 5 FPG festgelegten Höchstdauer der Anhaltung von 48 Stunden ist nicht zulässig.

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2013

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at